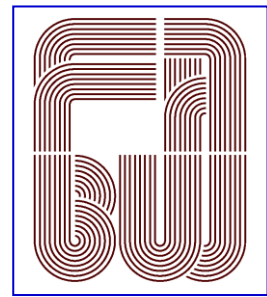


Wettbewerbs- und Jurybestimmungen für Landesfilmfestivals - gültig ab Januar 2023.

(Hierdurch verlieren alle älteren Wettbewerbsbestimmungen von Baden-Württemberg ihre Gültigkeit.)

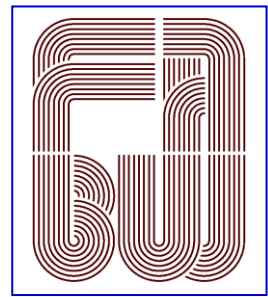
Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Technische Richtlinien zu allen Wettbewerben	3
Bestimmungen für das Landesfilmfestival	4



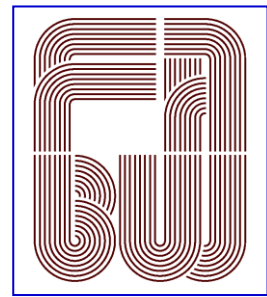
1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg e.V. veranstaltet für den BDFA jährlich ein Landesfilmfestival.
- 1.2. Diesem Landesfilmfestival sollten Club-Wettbewerbe oder Filmschauen vorausgehen. Im Rahmen dieses Landesfilmfestivals können Filmproduktionen von Jugendlichen (Medien-AGs o.ä.) im Filmprogramm berücksichtigt werden.
- 1.3. Filme von NICHT-BDFA – Mitgliedern müssen eine Sonder-Jury durchlaufen um die Teilnahmeberechtigung zum Landesfilmfestival zu erlangen.
- 1.4. Die Ergebnisse der Juryabstimmung und des Weitermeldungs-Komitees werden in ein Tabellenblatt eingetragen und von diesem in die BDFA-Film-Datenbank übertragen.
- 1.5. JURY-Mitglieder dürfen weder mit einem Film am Wettbewerb beteiligt sein, noch maßgeblich an der Gestaltung eines solchen mitgewirkt haben.
- 1.6. Setzt sich eine Jury aus einer geraden Anzahl von Juroren zusammen so stimmt der Juryleiter mit ab.



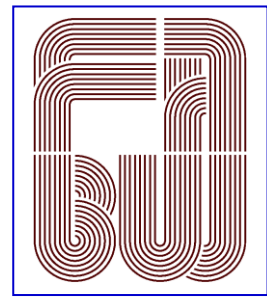
2. Technische Richtlinien zu Landesfilmfestival

2.1. Es gilt die Verfahrensanweisung des BDFA für das Film-Upload-Tool.

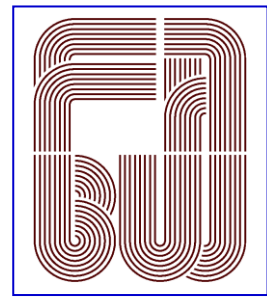


3. Bestimmungen für das Landesfilmfestival

- 3.1. Das Landesfilmfestival stellt in der Wettbewerbsordnung des BDFA die 2. Ebene dar. Es ist im Landesverband die wichtigste Veranstaltung, um unseren Autoren den Start zu den auf Bundesebene durchgeführten BDFA-Bundes-Filmfestivals (3. Ebene) zu ermöglichen. Jeder Autor kann zu einem Landesfilmfestival mehrere Filme einreichen. Auch bei Abgabe mehrerer Filme darf die 20 Minutengrenze für einen Film nicht überschritten werden. Filme mit Überlänge sind zugelassen, sofern sie den Bestimmungen des BDFA entsprechen und schriftlich begründet sind.
- 3.2. Zu einem Landesfilmfestival können max. 45 Filme angemeldet werden. Die Filme werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Sollten zu einem Landesfilmfestival mehr als 45 Filme angemeldet werden kommen die überzähligen Filme in einem Pool auf den die Festival-Organisation zurückgreift. Jeder Autor, der mehr als einen Film zu einem Landesfilmfestival anmeldet kann daher einen Film priorisieren.
- 3.3. Alle zu einem Landesfilmfestival gemeldeten Filme werden in Projektionsblöcke von je 55 bis 65 Minuten reiner Projektionszeit eingeteilt. Die Projektions-Reihenfolge der Blöcke wird ausgelost.
- 3.4. Mit der Teilnahme an einem Landesfilmfestival erklärt sich der Film-Autor damit einverstanden, dass von seinem Film eine Kopie für das Archiv des Landesverbandes angefertigt wird.
- 3.5. Der Juryreferent des Landesverbandes stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes die JURY zusammen. Die JURY setzt sich aus mindestens fünf (5) Juroren und dem Juryleiter zusammen. Eine „ungerade Anzahl von Juroren“ ist v o r g e s c h r i e b e n ! Sie sollten möglichst in der Mehrzahl dem BDFA angehören. Die Besprechung und Bewertung der Filme erfolgt getrennt nach Autorenkategorien „A“ und „S“. Kategorie „A“: Filme von Autoren mit Amateurrhintergrund. Kategorie „S“: Filme von Autoren, die in einem professionellen Umfeld entstanden sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich der Autor in einer filmischen Ausbildung befindet bzw. befand (z.B. Filmhochschulen, Filmakademien, Kunstschulen mit gesonderten Filmlehrgängen).



- 3.6. Es werden neben Urkunden 1. / 2. / 3. Preise, Anerkennungen und eventuell Sonderpreise vergeben. Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnehmer-Medaille. Bei der Abstimmung sind nur die JUROREN stimmberechtigt. Der Juryleiter ist, außer in Sonderfällen, nicht stimmberechtigt. Anerkennungen, 3. und 2. Preise werden mit „einfacher Mehrheit“, das sind 3 von 5 Stimmen, vergeben. 1. Preise werden mit „qualifizierter Mehrheit“, das sind 4 von 5 Stimmen, vergeben. Das setzt voraus, dass bereits ab dem 3. Preis „qualifiziert abgestimmt werden muss“ (4 Stimmen). Die Entscheidungen über die Weitermeldungen zu den dann folgenden Bundesfilmfestivals (BFF) und eine eventuelle Empfehlung, die Kategorie zu ändern, werden vom Auswahlgremium des Landesfilmfestivals getroffen.
- 3.7. Abstimmung zum 'Bester Film' des Landesfilmfestivals.
Sollten mehre Filme mit der maximalen Stimmenanzahl einen 1. Preis erhalten wird öffentlich über die Nominierung zum „Besten Film“ abgestimmt. Jeder Juror hat bei dieser Abstimmung jedoch nur EINE Stimme. Dieser Sonderpreis wird vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes überreicht.
- 3.8. Sonderpreise
Beim Landesfilmfestival werden Sonderpreise vergeben. Jeder Juror übernimmt die Patenschaft für einen Sonderpreis und überreicht „seinen“ Sonderpreis mit ein paar Worten der Würdigung an den begünstigten Film-Autoren.
- 3.9. Sämtliche Jury-Diskussionen/Filmbesprechungen sind öffentlich!
Der Juryleiter kann entscheiden, ob das Publikum bei Filmbesprechungen mit einbezogen wird.
- 3.10. Das „Auswahlgremium beim Landesfilmfestival“ besteht aus dem ersten Vorsitzenden des Landesverbandes der Film-Autoren Baden-Württemberg, dem Juryleiter und mehreren kompetenten Personen des Landesverbandes. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Die Sitzung über die Weitermeldungen ist nicht öffentlich!
- 3.11. Die Ergebnisse der Juryabstimmung und des Weitermeldungs-Komitees werden in ein Tabellenblatt eingetragen und von diesem in die BDFA-Film-Datenbank übertragen.
- 3.12. Abrechnung von Startgebühren für freie Einsendungen.



3.13. GEMA

Das Landesfilmfestival ist bezüglich der GEMA-Gebühr seitens des BDFA abgedeckt. Der Ausrichter des Landesfilmfestivals ist aufgefordert, die Anzahl der Besucher an den Festivaltagen aufzuschreiben und an den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes der Film-Autoren Baden-Württemberg zu übermitteln.

3.14. Für alle weiteren Regelungen sind die „BDAF-Wettbewerbs- und Jurybestimmungen“ in der aktuellen Fassung, auf dem Film-Upload-Portal einzusehen, gültig. Erfolge hierfür Änderungen oder Ergänzungen sind diese auch für den Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg gültig.

02. Dezember 2022

1.Vorsitzender

Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg

Eva Schulmeyer

Juryreferentin

Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg